

**KANZLEI FÜR ARBEITSRECHT
HELMUT P. KRAUSE
RECHTSANWALT UND FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT
TÄTIGKEITSSCHWERPUNKT: KÜNDIGUNGSSCHUTZRECHT**

Rechtsanwalt Krause · Frühlingstrasse 29 · 82178 Puchheim

Bayerischer Verfassungsgerichtshof
vorab per Telefax: 089 5597 3986
Prielmayerstraße 5
80335 München

www.rakrause.de
82178 Puchheim
Frühlingstrasse 29
Telefon (089) 123 87 54
Telefax (089) 123 87 58
info@rakrause.de

30. Januar 2021
AGG23/KE

EILT! Bitte sofort vorlegen!

Vf. 98-VII-20

In Sachen Antrag

1. des Helmut P. Krause, Frühlingstraße 29, 82178 Puchheim
3. und andere

vom 12. November 2020

auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit

1. der Achten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV) vom 30. Oktober 2020 (BayMBI Nr. 616, BayRS 2126-1-12-G).
2. der Zehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (10. BayIfSMV) vom 8. Dezember 2020 (BayMBI Nr. 711, BayRS 2126-1-14-G).
3. der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV; BayRS 2126-1-15-G) in der Fassung vom 28. Januar 2021 (BayMBI. 2021 Nr. 75)

und Erlass einstweiliger Anordnungen

Aufgrund des Beschlusses des BayVGH vom 26.01.2021 (Az.: 20 NE 21.162) und der Änderung der 11. BayIfSMV am 28.01.2021 mit BayMBI. 2021 Nr.75 erkläre **ich meinen Klageantrag unter V. in Bezug auf** die Außervollzugsetzung der Vorschrift über die Untersagung des Verlassens der Wohnortgemeinde über einen Umkreis von 15 Kilometern hinaus bei Überschreitung des „Inzidenzwerts“ von 200 nach § 25 Abs. 1 S. 1 der 11. BayIfSMV **für erledigt** und stelle nunmehr **die 11. BayIfSMV betreffend folgende Anträge:**

- I. **Die Elfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV; BayMBI. 2020 Nr. 737; BayRS 2126-1-15-G) in der Fassung vom 20.01.2021 (BayMBI. 2021 Nr. 75) ist mit all ihren Regelungen nichtig.**
- II. **Im Wege der einstweiligen Anordnung werden die Vorschriften zur Betriebs-/ , Veranstaltungsuntersagung oder Schließung nach §§ 5, 8 S. 3, 10 Abs. 3, 11 Abs. 1, 11 Abs. 3, 11 Abs. 4, 11 Abs. 5, 11 Abs. 6, 12 Abs. 1 S. 1, 12 Abs. 2, 12 Abs. 4 S. 1, 13 Abs. 1, 14 Abs. 1 S. 2, 15, 20 Abs. 1, 20 Abs. 3, 20 Abs. 4, 22 S. 1 und 23 der 11. BayIfSMV außer Vollzug gesetzt.**
- III. **Im Wege der einstweiligen Anordnung werden die Vorschriften über die KiTa- und Schulschließungen nach § 18 Abs. 1 S. 1 und § 19 Abs. 1 S. 1 der 11. BayIfSMV außer Vollzug gesetzt.**
- IV. **Im Wege der einstweiligen Anordnung werden die Vorschriften über die allgemeine Ausgangsbeschränkung und nächtliche Ausgangssperre nach § 2 und § 3 der 11. BayIfSMV außer Vollzug gesetzt.**
- V. **Im Wege der einstweiligen Anordnung wird die Vorschrift zur Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 der 11. BayIfSMV außer Vollzug gesetzt.**
- VI. **Im Wege der einstweiligen Anordnung werden die Vorschriften über die Maskenpflicht nach §§ 1 Abs. 2 S. 2, 6 Nr. 3, 7 Abs. 1 S. 3, 7 Abs. 2 Nr. 3, 8 S. 1, 8 S. 2, 9 Abs. 2 Nr. 2, 9 Abs. 2 Nr. 3, 9 Abs. 3 S. 2, 12 Abs. 1 S. 4 Nr. 3, 12 Abs. 1 S. 6 2. HS., 12 Abs. 3 S. 2, 12 Abs. 3 S. 3, 14 Abs. 2 Nr. 3, 18 Abs. 2 S. 1, 20 Abs. 2 S. 2, 21 S. 3, 22 S. 2 2.HS. und 24 Abs. 1 der 11. BayIfSMV außer Vollzug gesetzt.**
- VII. **Im Wege der einstweiligen Anordnung wird die Anordnung nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 11. BayIfSMV, wonach die Glaubhaftmachung durch eine ärztliche Bescheinigung, die die fachlich-medizinische Beurteilung (Diagnose), den lateinischen Namen oder die**

Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält, erfolgen muss, außer Vollzug gesetzt.

VIII. Der Popularklagte und Antragsgegner hat die notwendigen Auslagen der Popularkläger und Antragsteller nach Art. 27 Abs. 4 VfGHG zu tragen.

Auf die bisherigen Ausführungen wird vollumfänglich Bezug genommen.

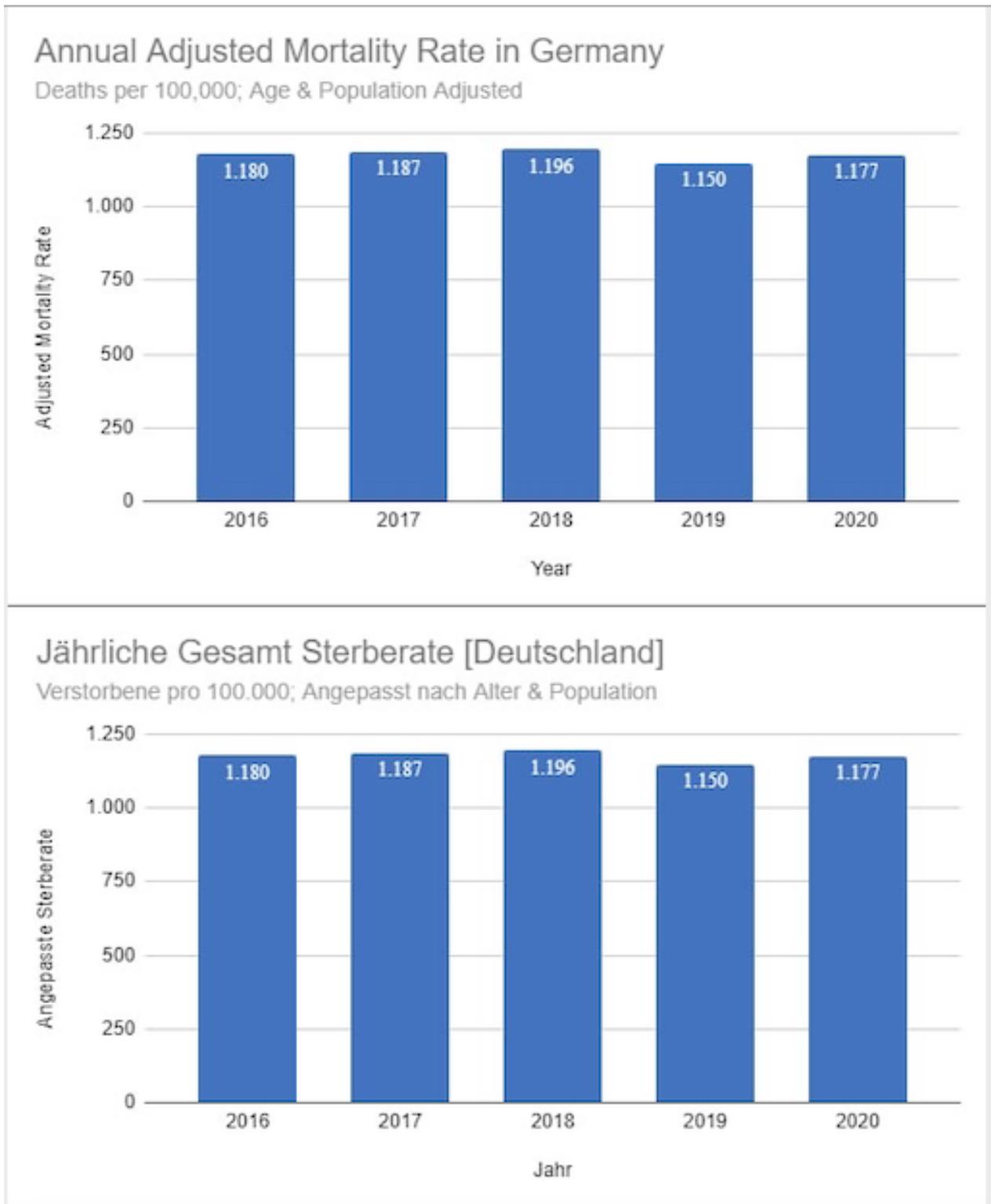
Ergänzend wird ausgeführt:

I. Keine deutliche Übersterblichkeit für das Jahr 2020

Untenstehender Grafik ist zu entnehmen, dass die jährliche Gesamtsterberate pro 100.000 Verstorbene angepasst nach Alter und Bevölkerung im Jahr 2020 bei 1.177 lag. 2020 hatte damit im Vergleich zu den Jahren 2016 bis 2020 die viert niedrigste Gesamtsterberate.

Die jährliche Gesamtsterberate ist ein statistisches Werkzeug, das so auch vom Gesundheitsministerium des Staates New York verwendet wird und international anerkannt ist.

Quelle: <https://www.health.ny.gov/diseases/chronic/ageadj.htm>



Dieser Grafik liegen die Daten des Statistischen Bundesamts zugrunde.

Quelle: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Sterbefaelle-Lebenserwartung/Tabellen/sonderauswertung-sterbefaelle.html>

Für das Gesamtjahr 2020 sieht das **Statistische Bundesamt höchstens eine leichte Übersterblichkeit.**

Beweis: <https://www.spiegel.de/wissenschaft/mensch/corona-jahr-2020-keine-deutliche-uebersterblichkeit-in-deutschland-a-e4524a2e-cc59-44ff-b63a-86ed8bbcf81d>

II. Psychische Schäden für Kinder und Jugendliche durch Lockdown

Nach Angaben der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Wien mache der Lockdown immer mehr Kinder krank. Die Station sei überfüllt. Immer mehr Kinder und Jugendliche leiden demnach an Essstörungen oder Depressionen, berichtet der ORF. Betroffen sind auch Menschen ohne Vorbelastungen und aus intakten Familien, die nun unter schweren Störungen leiden, sagt Abteilungsleiter Paul Plener im Ö1-Morgenjournal. Man müsse bereits weniger schwere Fälle, die normalerweise stationär aufgenommen würden, abweisen. "Es kommen mehr, die Zustandsbilder sind deutlich akuter und schwerer ausgeprägt", spricht Plener von einer "gewissen Triagierung".

Vor allem **Essstörungen** würden stark zunehmen, die jungen Patienten würden auch verstärkt über Depressionen, Antriebslosigkeit und Erschöpfung klagen - bis hin zu Suizidgedanken. Plener berichtet davon, dass viele der Betroffenen bereits im ersten Lockdown schon aktiv versuchten, abzunehmen, um daheim nicht dick zu werden.

Auch ganz junge Kinder seien schon betroffen, heißt es. "Im Bereich der Acht- bis Zwölfjährigen registrieren wir einen deutlichen Anstieg depressiver Symptomatik, was wir bisher so nicht beobachtet haben", sagt Plener weiter.

Die Gründe für diese Phänomene seien vielfältig, aber auch **eindeutig auf Schulschließungen und die soziale Isolation zurückzuführen**. Durch diesen Verlust rutschen viele in eine Abwärtsspirale. **Plener fordert daher eine schnelle Öffnung der Schulen**: "Es gibt ja Maßnahmen wie Tests oder das Tragen von Masken", sagt er. Das wäre ein ganz wesentlicher Schritt. Das Fehlen von strukturierten Abläufen, Bewegung oder auch Sonnenlicht wirke sich mit der Zeit negativ aus - vor allem auf Kinder.

Beweis: <https://www.kleinezeitung.at/international/corona/5928381/Kein-Platz-mehr-KinderPsychiatrie-in-Wien-schlaegt-Alarm>

III. Viele Unternehmen durch Lockdown von Insolvenz bedroht

Nach einer neuen Konjunkturumfrage des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) sehen sich Zehntausende Unternehmen in Deutschland vor der Insolvenz. Demnach gaben fünf Prozent der befragten Betriebe an, dass sie von der Pleite bedroht sind. Nach DIHK-Angaben wären dies hochgerechnet auf die gesamte Wirtschaft etwa **175.000 Unternehmen**.

Besonders wirtschaftlich gefährdet sind, wie zu erwarten, jene Bereiche, die direkt von den Schließungen betroffen sind. Demnach ist ein **Drittel der kreativen und künstlerischen Betriebe, 30 Prozent der Reisebüros, 27 Prozent der Taxibetriebe und 20 Prozent der Unternehmen aus der Gastronomie von der Insolvenz bedroht**. Überdurchschnittlich schlechte Werte gibt es auch bei **Messe- und Kongressveranstaltern**.

Beweis: https://www.zeit.de/wirtschaft/2021-01/dihk-umfrage-insolvenz-corona-lockdown-ifo-geschaeftsklima?utm_referrer=https%3A%2F%2Fderef-web.de

Es wird angefragt, ob seitens der Bayerischen Staatsregierung oder des Bayerischen Landtages zwischenzeitlich eine Stellungnahme eingegangen ist. Soweit eine Stellungnahme vorliegt, wird um Übersendung derselben gebeten.

Helmut P. Krause
Rechtsanwalt